

Öffentliche Bekanntmachung zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern zur Kurabgabensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat unter dem Az. 4 K 104/24 in einem gegen die Kurabgabensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 11.04.2025 Geltung beansprucht hat, am 5. Mai 2025 folgendes Urteil gefällt:

„Die §§ 1 bis 9 der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe vom 21. Juni 2023 werden für unwirksam erklärt. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.

Die Gerichtskosten tragen die Antragstellerinnen jeweils zu einem Sechstel und die Antragsgegnerin zu zwei Dritteln. Die Antragstellerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin jeweils zu einem Sechstel. Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen trägt die Antragsgegnerin jeweils zu zwei Dritteln.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Rostock, 28.05.2025



Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock